



SATZUNG 2009





SATZUNG 2009

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Mittel zur Zielerreichung	3
§ 4	Aufbringung der Mittel	4
§ 5	Mitglieder	4
§ 6	Beginn der Mitgliedschaft	5
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8	Mitgliedsbeiträge	6
§ 9	Rechte der Mitglieder	6
§ 10	Pflichten der Mitglieder	7
§ 11	Organe des Vereines	7
§ 12	Die Generalversammlung	8
§ 13	Wirkungskreis der Generalversammlung	9
§ 14	Der Vorstand	10
§ 15	Wirkungskreis des Vorstandes	11
§ 16	Der Präsident, der Vizepräsident	12
§ 17	Obliegenheiten des Präsidenten, des Vizepräsidenten	13
§ 18	Der Geschäftsführer	13
§ 19	Der Kassenverwalter	14
§ 20	Die Rechnungsprüfer	14
§ 21	Das Schiedsgericht	14
§ 22	Geschäftsordnung des Vereines	15
§ 23	Auflösung des Vereines	15
§ 24	Übergangsbestimmung	15

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Vereinigung führt den Namen „Österreichische Vereinigung für das Gas- und Wasserfach“ (ÖVGW), hat ihren Sitz in Wien und ist als Verein im Vereinsregister eingetragen. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf ganz Österreich sowie Europa.

Das Geschäftsjahr (Vereinsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Förderung der Fachbereiche

Die Vereinigung, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Gas- und Wasserfaches und verwandter Fachgebiete in wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Beziehung.

Dazu zählen insbesondere das Studium und die Fortentwicklung der technischen und wirtschaftlichen Methoden der Versorgung aufgrund der jeweils neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik.

(2) Förderung der Mitglieder

Die Vereinigung bemüht sich um die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder, insbesondere der Gasnetzbetreiber, der Wasserversorgungsunternehmen sowie der Hersteller und Vertreiber von Erzeugnissen für das Gas- und Wasserfach, gegenüber Behörden, Körperschaften und anderen Stellen sowie um deren Beratung in wirtschaftlichen, technischen und besonderen rechtlichen Angelegenheiten der Gas- und Wasserwirtschaft.

Insbesondere sollen durch die Förderung gemeinsamer Projekte Synergie- und Rationalisierungseffekte für die Mitgliedsunternehmen erreicht werden.

(3) Kontakte

Der Vereinigung obliegt die Pflege der Beziehungen zwischen Fachkollegen sowie der Kontakte zu Entscheidungsträgern, gesetzgebenden Körperschaften und Behördenvertretern auf nationaler und internationaler Ebene.

(4) ÖVGW Regelwerke Gas und Wasser

Der Vereinigung obliegt die Erstellung des Regelwerkes Gas und des

Regelwerkes Wasser. Diese Regeln, die aus Wissenschaft oder Erfahrung auf technischem Gebiet gewonnene Grundsätze enthalten und deren Richtigkeit und Zweckmäßigkeit in der Praxis allgemein als erwiesen gelten, stellen die „Regeln der Technik“ dar. Das Gaswirtschaftsgesetz erkennt das Regelwerk Gas als einschlägigen „Stand der Technik“ an.

(5) Versorgungssicherung

In technischer Hinsicht bezweckt die Vereinigung im Gasfach die Förderung einer sicheren, sauberen und sparsamen Bereitstellung und Nutzung von Brenngasen, unter besonderer Berücksichtigung der Verhütung von Unfällen, Störungen, Schäden und Beachtung des Umweltschutzes.

Im Wasserfach bezweckt die Vereinigung die Förderung und Koordination der nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser in ausreichender Menge und setzt sich für den Schutz der Umwelt sowie der Wasserressourcen ein.

§ 3 Mittel zur Zielerreichung

(1) Der Zweck der Vereinigung soll einerseits durch fachbezogene Aktivitäten, durch die Herausgabe von Druckschriften, die Veranstaltung von Vorträgen, Schulungen und Tagungen sowie durch einschlägige fachwissenschaftliche Erörterungen und Untersuchungen aller Art sowie andererseits durch ausgewählte Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

(2) Die Vereinigung verfolgt ihren Zweck auch durch Anregungen von gesetzlichen und administrativen Maßnahmen im Interesse des Gas- und Wasserfaches sowie durch Anregungen im Zuge gesetzlicher Begutachtungsverfahren.

(3) Einzelne Tätigkeiten der Vereinigung können in ausgelagerten Gesellschaften bzw. Organisationsformen betrieben werden, soweit es den Zwecken und Interessen der Vereinigung entspricht.

(4) Zertifizierung

Zur Sicherung des österreichischen bzw. europäischen Qualitätsstandards im Bereich der Gas- und Wasserversorgung wird von der Vereinigung sowohl die Qualität von Produkten als auch die Qualifikation von Personen und Unternehmen zertifiziert.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Schulungs- und Tagungsbeiträge,
- c) Verkauf von Druckschriften
- d) sowie durch Registriergebühren und Verwaltungsbeiträge für Zertifizierungen (z. B. Qualitätsmarke, CE-Kennzeichnung)

aufgebracht.

Grundsätzlich sollen sich die Fachbereiche Gas, Wasser und Zertifizierung selbst tragen.

§ 5 Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder,
- c) korrespondierende Mitglieder,
- d) Ehrenmitglieder sowie
- e) persönliche Mitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene Mitglieder, die an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen:

- a) Gasfernleitungs- und Verteilnetzbetreiber sowie Unternehmen jeder Art, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb einschlägiger Erzeugnisse beschäftigen;
- b) Regelzonenführer;
- c) Wasserversorgungsunternehmen sowie Unternehmen jeder Art, die sich mit der Herstellung oder dem Vertrieb einschlägiger Erzeugnisse beschäftigen;
- d) Organisationen und Institutionen aller Art, die in den einschlägigen Fachgebieten tätig sind.

(3) Fördernde Mitglieder sind Erdgashändler im Sinne des Gaswirtschaftsgesetzes.

(4) Korrespondierende Mitglieder sind Personen, die für den Verein wertvolle fachliche Verbindungen herstellen bzw. aufrechterhalten.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Zwecke im besonderen Maße verdient gemacht haben.

(6) Persönliche Mitglieder sind Personen, die in den einschlägigen Fachgebieten tätig sind oder waren.

(7) Sind juristische Personen Mitglieder, so üben sie ihre Rechte durch eine entsprechend namhaft gemachte natürliche Person aus.

§ 6 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme oder die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung der Ablehnung erfolgt ohne Angabe von Gründen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod (bei natürlichen Personen), durch Eintragung der Auflösung im Firmenbuch (bei juristischen Personen, Personengesellschaften und sonstigen Rechtsträgern), freiwilligen Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 6 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, für das nächstfolgende Vereinsjahr anzuzeigen.

(3) Zur Streichung ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen:

- a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereines gerichtet sind;
- b) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten;
- c) wegen eines Verhaltens nach § 21 Abs. 3 dieser Satzung.

- (5) Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
- (6) Die Generalversammlung kann aus den angeführten Gründen über Antrag des Vorstandes auch die Ehrenmitgliedschaft aberkennen.
- (7) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch durch die Vereinigung eingefordert werden.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 2, 3 und 6 wird für jedes Vereinsjahr von der Generalversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder zahlen keine Beiträge.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend oder ganz zu befreien.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und persönliche Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen teilzunehmen und in diesen ihr Stimmrecht auszuüben. Sie haben das aktive Wahlrecht für den Vorstand gem. § 14 Abs. 1.
- (2) Alle anderen Mitglieder sind berechtigt, an den Generalversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder haben das Recht, über die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung informiert zu werden bzw. diese anzufordern.

(4) Ordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht für den Vorstand gem. § 14 Abs. 1 sowie das Recht, Angebote der Vereinigung zu begünstigten Bedingungen in Anspruch zu nehmen. Weiters steht allen Mitgliedern das Recht zum unentgeltlichen Bezug der Vereinszeitschrift sowie der Zugang zum Mitgliederbereich auf der ÖVGW-Homepage zu.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und nach bestem Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern und sich an die Satzung des Vereines sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten.

(2) Sämtliche Mitglieder haben die beschlossenen Mitgliedsbeiträge bis spätestens 31. März eines jeden Jahres, bei Neueintritt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Aufnahme, zu bezahlen.

(3) Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Beitritt die Satzung. Die Mitglieder sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder dem Zweck des Vereines abträglich sein könnte.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Präsident,
- d) der Vizepräsident,
- e) der Geschäftsführer,
- f) der Kassenverwalter,
- g) die Rechnungsprüfer,
- h) das Schiedsgericht.

§ 12 Die Generalversammlung

- (1)** Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt.
- (2)** Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn es die Führung der Geschäfte erfordert und es der Vorstand beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Generalversammlung ist spätestens sechs Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens abzuhalten.
- (3)** Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Termin, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben, und zwar durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4)** Die Anzahl der Stimmen jedes ordentlichen Mitglieds in der Generalversammlung orientiert sich an der Höhe seines Mitgliedsbeitrages. Ehrenmitglieder und persönliche Mitglieder sind ebenfalls stimmberechtigt. Die diesbezügliche Regelung ist gemäß § 22 dieser Satzung in der Geschäftsordnung enthalten.
- (5)** Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens eine Woche vor Abhaltung derselben von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet beim Vorstand schriftlich eingebracht werden.
- (6)** Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7)** Das juristischen Personen als ordentlichen Mitgliedern zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt.
- (8)** Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als fünf Stimmrechte auf sich vereinigen.
- (9)** Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(10) Wenn über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereines beschlossen wird, ist die Zweidrittelmehrheit, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim mittels Stimmzettels abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende bestellte Vorstandsmitglied.

(12) Über die Anträge und die Beschlüsse jeder Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches in der Vereinszeitschrift veröffentlicht wird.

§ 13 Wirkungskreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber;
- b) Bestellung des Vorstandes, des Kassenverwalters, der Rechnungsprüfer und des Schiedsgerichtes;
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge;
- d) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfällige Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft über Antrag des Vorstandes;
- f) Verleihung von Ehrenurkunden über Vorschlag des Präsidenten;
- g) Bestimmung des Ortes der nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge gem. § 5 Abs. 2, 3 und 6;
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines;
- j) Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus maximal 16 Mitgliedern und setzt sich paritätisch aus Vertretern des Gas- und Wasserfaches zusammen. Eine diesbezügliche Regelung ist gemäß § 22 dieser Satzung in der Geschäftsordnung enthalten.

(2) Präsident und Vizepräsident haben diesem Personenkreis anzugehören.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.

(4) Zur Durchführung von Abs. 3 legt der Präsident im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer dem Vorstand einen Bestellungs-vorschlag gemäß den Regeln der Geschäftsordnung vor, der dann spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung in der Vereinszeitschrift zu veröffentlichen ist. Weitere Bestellungs-vorschläge, welche von mindestens zwanzig ordentlichen Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, können bis spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eingebracht werden und müssen ebenso den Regeln der Geschäftsordnung entsprechen. Liegen der Generalversammlung für die Wahl des Vorstandes mehrere Bestellungs-vorschläge vor, gilt der Vorstand als bestellt, welcher die meisten Stimmen erhält.

(5) Der Vorstand, der von der Generalversammlung bestellt wird, hat, solange er beschlussfähig ist, bei Ausscheiden eines bestellten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes bestellbares Mitglied mit Stimmrecht zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(6) Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlussfähig, ist in der nächsten Generalversammlung ein anderer Vorstand zu bestellen.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erschienen ist und mindestens 50 % der Stimmrechte vertreten sind.

(8) Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettels abzustimmen.

(9) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei Stimmrechte anderer Mitglieder übernehmen.

(10) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.

(11) Der Vorstand wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen acht Tagen jederzeit erfolgen.

(12) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste anwesende bestellte Vorstandsmitglied.

(13) Der Vorstand soll in jedem Vereinsjahr mindestens vier Sitzungen abhalten. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

(14) An den Sitzungen des Vorstandes sollen der Kassenverwalter und der Geschäftsführer mit beratender Stimme teilnehmen.

(15) Darüber hinaus kann der Vorstand Fachexperten mit beratender Stimme den Sitzungen beiziehen.

§ 15 Wirkungskreis des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 zu sorgen.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers;
- b) Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Voranschlages;
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;

- d) Vorbereitung der Anträge an die Generalversammlung;
- e) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse;
- f) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von ordentlichen, persönlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern;
- g) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- h) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
- i) Nominierung von Ausschüssen zur Erledigung bestimmter Aufgaben. Zu diesem Zweck können auch außenstehende Personen beigezogen werden;
- j) Antragstellung an die Generalversammlung betreffend die Ernennung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- k) Bestellungsvorschläge für den Kassenverwalter, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 16 Der Präsident, der Vizepräsident

(1) Über Vorschlag des Vorstandes wählt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtszeit für die anschließende Funktionsperiode des Vorstandes nicht wieder als Präsident wählbar.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident haben jeweils abwechselnd aus den Bereichen Gas und Wasser zu stammen, wobei der Vizepräsident nach Ablauf seiner Funktionsperiode in der darauffolgenden Funktionsperiode zum Präsidenten bestellt werden soll.

(3) Dem Präsidenten obliegt im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer

- a) die Vorbereitung wesentlicher Entscheidungen des Vorstandes;
- b) die Vorbereitung der Bestellungsvorschläge für den Vorstand, den Kassenverwalter, für die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht;
- c) Aufnahme, Kündigung und Entlassung der Dienstnehmer des Vereines.

§ 17 Obliegenheiten des Präsidenten, des Vizepräsidenten

- (1)** Der Präsident vertritt die Vereinigung in allen Belangen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung.
- (2)** Je nach fachlicher Zugehörigkeit vertreten Präsident und Vizepräsident in fachlichen Belangen als Sprecher des Gas- und Wasserfaches den Verein nach außen.
- (3)** Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere die Vereinigung verpflichtende Urkunden und dergleichen, zeichnet er gemeinsam mit dem Geschäftsführer, in Geldangelegenheiten gemeinsam mit dem Kassenverwalter; ausgenommen sind die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Geldangelegenheiten, wobei der Kassenverwalter gemeinsam mit dem Geschäftsführer zeichnet.
- (4)** Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident allein berechtigt, bei nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand bzw. die Generalversammlung, unter eigener Verantwortung Anordnungen zu treffen.
- (5)** Im Falle der Verhinderung des Präsidenten tritt der Vizepräsident an seine Stelle.

§ 18 Der Geschäftsführer

- (1)** Der Geschäftsführer hat den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen, ihm obliegt auch die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung.
- (2)** Der Geschäftsführer hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich. Er ist, sofern sich der Präsident nicht bezüglich wichtiger Urkunden und dergleichen die Zeichnung vorbehalten hat, für die laufenden Geschäfte allein zeichnungsberechtigt.
- (3)** Der Geschäftsführer wird vom neugewählten Vorstand jeweils auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Die Bestellung gilt nach Ablauf des zweiten Kalenderjahres bis zur Abhaltung der ersten Vorstandssitzung des neuen Vorstandes.

§19 Der Kassenverwalter

- (1) Über Vorschlag des Vorstandes bestellt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren den Kassenverwalter. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Dem Kassenverwalter obliegt die gesamte Geldgebarung der Vereinigung, insbesondere hat er auf die ordnungsgemäße Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege zu achten.
- (3) Die Bestimmungen über Funktionsperiode, Beginn und Ende der Funktion der Mitglieder des Vorstandes gelten, soweit in dieser Bestimmung nicht anderes festgelegt ist, sinngemäß für den Kassenverwalter.

§ 20 Die Rechnungsprüfer

- (1) Über Vorschlag des Vorstandes bestellt die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederbestellungen sind möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durch Prüfung auf Übereinstimmung der Bücher mit den entsprechenden Belegen. Sie haben dem Vorstand und der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Die Bestimmungen über Funktionsperiode, Beginn und Ende der Funktion der Mitglieder des Vorstandes gelten, soweit in dieser Bestimmung nicht anderes festgelegt ist, sinngemäß für die Rechnungsprüfer.

§21 Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Die Schiedsrichter wählen

aus ihrer Mitte den Obmann; können sie sich auf dessen Person nicht einigen, wird er durch das Los bestimmt.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet, ohne an bestimmte Regeln gebunden zu sein, nach bestem Wissen und Gewissen. Es trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit Stimmenmehrheit.

(3) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis nicht dem Schiedsgericht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§22 Geschäftsordnung des Vereines

Die Vorschriften über die Durchführung dieser Satzung und die inneren Angelegenheiten des Vereines werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, deren Festsetzung dem Vorstand obliegt.

§23 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer ordentlichen oder in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Im Falle der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Generalversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen. Dieses Vermögen hat einer Organisation mit gleichen oder ähnlichen Zwecken wie jene der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach zuzufallen.

§24 Übergangsbestimmung

Natürliche Personen, welche vor Inkrafttreten der ÖVGW Satzung 2009 ordentliche Mitglieder waren, können diesen Status beibehalten. Die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages wird ab 2010 mit dem geringsten Mitgliedsbeitrag einer juristischen Person festgesetzt.

Beschluss der Generalversammlung vom 13. Mai 2009
Bescheid der Bundespolizeidirektion Wien vom 6. Juli 2009

Die Satzung 2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.



ÖSTERREICHISCHE VEREINIGUNG
FÜR DAS GAS- UND WASSERFACH

A-1015 Wien, Schuberttring 14, Postfach 26

Telefon: +43/1/513 15 88 - 0*

Telefax: +43/1/513 15 88 - 25

E-Mail: office@ovgw.at

www.ovgw.at